

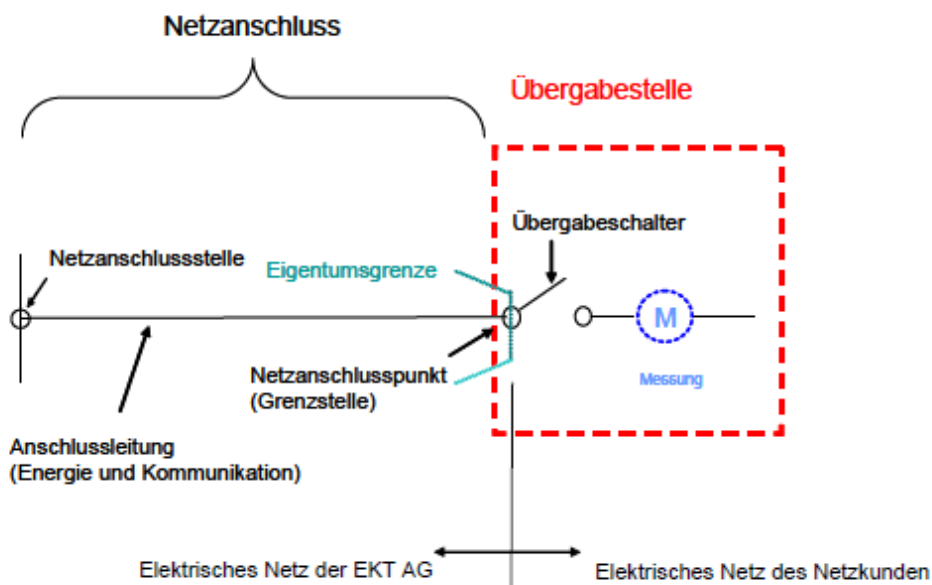
Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (ABN)

Anhang 1: Anschluss an das elektrische Netz der EKT AG

1. Netzanschluss

Über den Netzanschluss wird eine elektrische Verbindung zwischen dem elektrischen Netz der EKT AG und dem elektrischen Netz des Netzkunden hergestellt. Von der Netzanschlusssstelle bis zum Netzanschlusspunkt wird die elektrische Energie über die Anschlussleitung zum elektrischen Netz des Netzkunden durchgeleitet.

Prinzipielles Schema



2. Hauptanschluss

Der Hauptanschluss ist der primäre Anschluss, über den der Netzkunde in der Regel seine elektrische Energie bezieht. Über den Hauptanschluss muss die gesamte im NAV vereinbarte Vorhalteleistung übertragen werden können.

3. Nebenanschluss

Über den Nebenanschluss bezieht der Netzkunde elektrische Energie für ein Netzgebiet, welches nicht durch sein eigenes elektrisches Netz mit dem Hauptversorgungsgebiet verbunden ist.

4. Reserveanschluss

Über den Reserveanschluss bezieht der Netzkunde im Normalfall keine elektrische Energie. Dieser Anschluss wird bei Instandhaltungsarbeiten oder Störungen in Betrieb genommen.

5. Temporärer Anschluss

Über den temporären Anschluss bezieht der Netzkunde elektrische Energie über einen begrenzten Zeitraum. Solche Anschlüsse werden für einen speziellen Zweck erstellt und nach dessen Beendigung wieder demon­tiert.

5.1. An- und Abmeldung sowie Wiederinbetriebsetzung von Netzanschlüssen

Die Anmeldung für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses sowie die Abmeldung für die Aus­serbetriebsetzung oder Demontage von Netzanschlüssen ist schriftlich an die EKT AG zu richten.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Netzanschlüssen muss ein vorheriges schriftliches Einverständnis der EKT AG vorliegen.

5.2. Anzahl der Netzanschlüsse

Die EKT AG erstellt in der Regel pro Netzkunde einen Netzanschluss. Weitere Netzanschlüsse sind in Ab­sprache mit der EKT AG möglich.

5.3. Erstellung der Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle des elektrischen Netzes der EKT AG bis zum Netzanschlusspunkt zum Netz des Netzkunden erfolgt durch die EKT AG oder durch eine von ihr beauf­tragte Unternehmung. Die EKT AG bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), den Quer­schnitt der Anschlussleitung und den Ort der Netzanschlussstelle und der Übergabestelle nach Massgabe der vom Netzkunden gewünschten Anschlussleistung.

Der Netzkunde erteilt der EKT AG das kostenlose Durchleitungsrecht für die Anschlussleitung. Die EKT AG ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

5.4. Aufhebung von Anschlüssen

Bei definitiver Aufhebung eines Netzanschlusses hat die EKT AG ein freies kostenloses Verfügungsrecht über den Anschluss.

5.5. Erstellung der Übergabestelle

Die Übergabestelle wird durch den Netzkunden geplant, erstellt und allenfalls geändert. Er erstellt die techni­schen Einrichtungen für den Anschluss und die Messung nach den Vorgaben der EKT AG. Die Ausfüh­rungspläne sowie alle relevanten technischen, geographischen und weiteren Daten sind vor Baubeginn der EKT AG zur Stellungnahme vorzulegen.

Benötigt die EKT AG zur sicheren Energieversorgung in der Übergabestelle Platz für eigene Anlagen, so ist auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zu jeweils festzulegenden Bedingungen durch den Netz­kunden zur Verfügung zu stellen.

Der Netzkunde gestattet der EKT AG die Erstellung und den Betrieb von Kommunikationseinrichtungen in der Übergabestelle und stellt den notwendigen Platz zur Verfügung.